Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren

1. Auftragsbestätigung

1.1 Der Auftragnehmer hat jede Bestellung der MOTEON GmbH, Ehrenbergstraße 11, 98693 Ilmenau, Deutschland ("MOTEON") innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzunehmen (im Folgenden: "Auftragsbestätigung") oder ihr zu widersprechen. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist die Bestellung nicht an und widerspricht er ihr nicht, gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen (im Folgenden: "Fiktive Auftragsbestätigung"). MOTEON kann die Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Eingang beim Auftragnehmer widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb dieser Frist angenommen oder ihr widersprochen hat. Die Bestellung zusammen mit der Auftragsbestätigung oder der Fiktiven Auftragsbestätigung begründet eine endgültige beiderseitig bindende Einigung, die allen hier genannten Bedingungen, sowie den Bedingungen auf die Bezug genommen wird oder die sich in der Anlage hierzu befinden, entsprechen ("Vertrag").

1.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist MOTEON nur gebunden, wenn und soweit er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist MOTEON an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden: "Liefergegenstände" oder "Lieferungen oder Leistungen") sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2. Nutzungsrechte

2.1 Soweit der Liefergegenstand aus Software, Dokumentation und/oder Spezifikationen besteht und/oder solche enthält, gewährt der Auftragnehmer MOTEON und verbundenen Unternehmen von MOTEON im Sinne des § 15 AktG das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

i) diese Liefergegenstände zu bearbeiten (einschließlich der Herstellung abgeleiteter Werke), wobei für Software Voraussetzung ist, dass die Lieferung in Source Code erfolgte;

ii) diese (bearbeiteten) Liefergegenstände zu nutzen und/oder zu vervielfältigen;

iii) diese Liefergegenstände zu verbreiten (einschließlich der Vermietung) und/oder öffentlich zugänglich zu machen, vorausgesetzt die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Liefergegenstände liegt in der Nutzung integriert in und/oder in Zusammenhang mit Hardware von MOTEON;

iv) die gemäß Ziffer 2.1 i) bis iii) eingeräumten Rechte durch Personen ausüben zu lassen, die Dienstleistungen in Bezug auf diese (bearbeiteten) Liefergegenstände und/oder Hardware von MOTEON an gemäß Ziffer 2.1 lizenzierte Personen erbringen; und/oder

v) die gemäß Ziffer 2.1 i) bis iv) eingeräumten Rechte an ihre jeweiligen Distributoren und/oder Kunden (sowohl direkte als auch indirekte) unterzulizenzieren, vorausgesetzt die bestimmungsgemäße Nutzung dieser (bearbeiteten) Liefergegenstände liegt in der Nutzung auf und/oder in Zusammenhang mit Hardware von MOTEON.

2.2 Alle gemäß Ziffer 2.1 v) gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an diesen Liefergegenständen vorsehen, dadurch, dass die Unterlizenzierung zu Bedingungen erfolgen hat, die denen, die MOTEON zum Schutz eigenen geistigen Eigentums verwendet, gleichwertig sind.

3. Leistungszeit, Überschreitung der Leistungszeit

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen gemäß Ziffer 9.2 kommt es auf den Eingang bei der von MOTEON angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.2 Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MOTEON zulässig.

3.3 Bei erkennbarer Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen bzw. einer Nacherfüllung gemäß Ziffer 9.2 ist MOTEON unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von MOTEON einzuholen.

3.4 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist MOTEON unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (drei zehntel Prozent), höchstens jedoch 10 % (zehn Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Liefergegenstände oder der Nacherfüllung gemäß Ziffer 9.2 der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zu Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Versand, Erfüllungsort

4.1 Lieferungen erfolgen DAP entsprechend der Bestellung gemäß Incoterms ("Incoterms"), soweit nicht anders vereinbart.

4.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Käufer über, bei allen anderen Lieferungen mit dem Eingang bei der von MOTEON angegebenen Empfangsstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms, bei denen MOTEON die Versandkosten ganz oder anteilig zu tragen hat, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit MOTEON keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Vereinbarung von Lieferbedingungen gemäß Incoterms, bei denen der Auftragnehmer die Versandkosten ganz zu tragen hat, kann MOTEON ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.4 Lieferungen von Produkten, die für die Verwendung in einem Reinraum vorgesehen sind, müssen in einer Reinraumverpackung erfolgen, die mit der Teilenummer und der Teilebezeichnung etikettiert sein muss.

4.5 Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und der Bestellmenge beizufügen.

4.6 Überlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MOTEON zulässig.

5. Exportkontrolle, Zoll

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, MOTEON spätestens bei Lieferung über alle anwendbaren bzw. maßgeblichen Export- und Re-Exportbeschränkungen und -bestimmungen zu informieren und alle dafür notwendigen Unterlagen und Daten bereitzustellen. U.a. sind auf jeder Rechnung alle anwendbare Ausfuhrlistennummern sowie Zollinformationen, wie Incoterms, eindeutige Produktbeschreibungen, Warentarifnummern, das Ursprungsland und nach Produkt bzw. Leistung aufgeschlüsselte Preise auszuweisen, insbesondere für beigestelltes Material, beigestellte Anlagen oder dergleichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Lieferbedingungen einzuhalten und falls zutreffend Zoll-Präferenzerklärungen sowie Informationen zu Freihandelsabkommen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer muss mittels wirksamer Maßnahmen sicherstellen, dass anwendbare Anti-Terror- und Außenhandelsgesetze und -bestimmungen eingehalten werden.

5.2 MOTEON hat das Recht, die Ausfuhrkontrolle und Zollabfertigung sowie entsprechende Prozesse beim Auftragnehmer zu prüfen. Sollte MOTEON Mängel feststellen, hat MOTEON das Recht nach alleinigem Ermessen entweder (i) den Vertrag zu kündigen, bestehende Aufträge zu stornieren und die Rückgabe gelieferter Produkte zu verlangen; oder (ii) die Einführung zusätzlicher Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen. Prüfungskosten sowie jegliche durch festgestellte Mängel entstandene Schäden bei Infineon sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

5.3 Soweit nicht der Incoterm DDP vereinbart wurde, wird MOTEON die Einfuhrzollabwicklung in eigener Verantwortung durchführen. In diesem Fall wird MOTEON etwaige, vom Auftragnehmer oder einem Dienstleister des Auftragnehmers geleistete Einfuhr-, Ausfuhrabgaben oder Verzollungskosten nicht erstatten.
Soweit der Incoterm DDP vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung verantwortlich und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

5.4 Umfasst die Bestellung die Lieferung von Waren und Dienstleistungen, hat der Auftragnehmer in der Zollrechnung den Warenwert getrennt vom Wert der erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen auszuweisen. In der Zollrechnung sind die Dienstleistungen und Waren einschließlich des Erfüllungsortes detailliert zu beschreiben. Kann der Auftragnehmer den Warenwert vom Wert der Dienstleistung nicht gesondert ausweisen, hat der Auftragnehmer die Waren gemäß Incoterm DDP zu liefern.

6. Rechnungen

6.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6.2 MOTEON nutzt ein elektronisches Rechnungssystem. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnungen elektronisch über dieses Rechnungssystem zu stellen. Anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer selbst MOTEON wird den Auftragnehmer über alle Anforderungen zur elektronischen Rechnungsstellung informieren.

7. Zahlungen

7.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach Eingang einer schriftlichen Rechnung fällig.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferungen oder Leistungen vollständig erbracht sind und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtest, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferungen oder Leistungen auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Bei Erbringung der Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin ist für den Beginn der Zahlungsfrist der ursprünglich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder der Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung entscheidend, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MOTEON aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7.4 Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt MOTEON nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

7.5 Ab Eintritt des Verzuges kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche einen Verzugszins in Höhe von 5 % (fünf Prozent) verlangen.

8. Eingangsprüfungen

8.1 MOTEON wird unverzüglich nach Eingang der Liefergegenstände prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

8.2 Entdeckt MOTEON bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt MOTEON später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

8.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Erbringung des Liefergegenstandes oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

8.4 MOTEON obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

9. Mängelhaftung

9.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen oder Leistungen 3 (drei) Jahre Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorschreibt. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4.1).

9.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 9.1 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von MOTEON entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. MOTEON hat die Wahl nach billigem Ermessen zu treffen.

9.3 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von MOTEON zu setzenden angemessenen Frist aus, ist MOTEON berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 II und § 323 II BGB bleiben unberührt.

9.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird.

9.5 Gleiches gilt, wenn MOTEON wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat.

9.6 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach 1 (einem) Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Frist.

9.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.8 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 9.1 genannte Frist neu zu laufen.

9.9 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

10. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen.

11. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von MOTEON unzulässig und berechtigt MOTEON, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

12. Materialbeistellungen

12.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum von MOTEON und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von MOTEON zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

12.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für MOTEON. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich MOTEON und der Auftragnehmer darüber einig, dass MOTEON zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für MOTEON mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

13.1 Von MOTEON überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Dokumente und Messinstrumente dürfen ebenso wie zusammen mit oder für MOTEON hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von MOTEON weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich

weiterer Rechte kann MOTEON ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

13.2 Von MOTEON erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit MOTEON einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese vom Auftragnehmer entsprechend schriftlich zu verpflichten.

14. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der vereinbarten Gefahrtragung Transport-Versicherungsschutz sicherzustellen.

15. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragsnehmers eröffnet, so ist MOTEON berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann MOTEON für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16. Einhalten von Gesetzen; Soziale Unternehmensverantwortung; Umweltschutz; Sicherheit und Gesundheit; Audit

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Gesetze und Regelungen (unter anderem gültig im Herkunftsland, Empfangsland, im Zielland der Sendung und in dem von Infineon festgelegten Bestimmungsland, falls dieses mitgeteilt wird), die auf die Herstellung, den Verkauf und die Erbringung der Lieferungen oder Leistungen oder anderweitig im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Anwendung finden, einzuhalten - einschließlich der Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit und Gesundheit und Umweltschutz. Außerdem gewährleistet der Auftragnehmer, dass auch Dritte nach Ziffer 11 diese Gesetze und Regelungen einhalten.

16.2 Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich an die jeweils anwendbare Version des Supplier Code of Conduct von MOTEON, die über den folgenden Link auf der Homepage von MOTEON verfügbar sind, zu halten: www.infineon.com/contact-us/procurement, die aufgrund von rechtlichen Anforderungen geändert werden können. Der Auftragnehmer hat die Prinzipien des UN Global Compact einzuhalten.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages die anwendbaren Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Vorschriften zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzuhalten und nach dem jeweiligen Recht erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen auf eigene Kosten einzuholen.

16.4 Sofern die Liefergegenstände gemäß der aktuellen Version der CLP Verordnung (EC) 1272/2008 als gefährdend eingestuft werden, sind die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen. Vor der ersten Lieferung ist MOTEON das Sicherheitsdatenblatt gemäß der aktuellen Version der REACH Verordnung (EC) 1907/2006 zu übersenden. Bei Änderungen ist der Einkaufsabteilung von MOTEON eine aktualisierte Version des Datenblattes, in welcher die Änderungen kenntlich gemacht sind, zu übersenden. Auf Anforderung von MOTEON sind zusätzliche Informationen zur Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Radioaktive Stoffe müssen vorab deklariert werden. Der Auftragnehmer wird sämtliche gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Gefahrgüter, wie z.B. die europäischen Gefahrgutvorschriften gemäß ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) einhalten. Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass die Kennzeichnung nach ADR ggf. von der Kennzeichnung gemäß der aktuellen Version der CLP Verordnung (EC) 1272/2008 abweicht und dass die jeweiligen Kennzeichen angebracht werden.

16.5 MOTEON und/ oder von MOTEON ermächtigte Dritte sind berechtigt, eine Überprüfung der Betriebs- und Produktionsstätten des Auftragnehmers durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Ziffer 16 durch den Auftragnehmer zu überprüfen.

16.6 Zusätzlich zu Ziffer 16.5 ist der Auftragnehmer verpflichtet, jede Beurteilung, Überprüfung oder Untersuchung, die ordnungsgemäß durch die Europäische Kommission, durch den Europäischen Rechnungshof und/ oder durch das Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung angefordert wird, zu unterstützen.

17. CE-Konformität, Strahlenschutz

Liegt die von MOTEON angegebene Empfangsstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, hat der Auftragnehmer sicherzustellen und gewährleistet, dass die gelieferten Liefergegenstände, soweit es sich um Geräte, Maschinen oder Anlagen (oder Teile hiervon) im Sinne der anwendbaren Gesetze und Regelungen handelt oder die Liefergegenstände solche enthalten, CE konform und, sofern erforderlich, CE zertifiziert sind. Der Auftragnehmer übergibt MOTEON eine entsprechende Konformitätserklärung. Für Liefergegenstände, die unter das Strahlenschutzrecht fallen, sind MOTEON unverzüglich nach Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen im Hinblick auf erforderliche Genehmigungen zur Verfügung zu stellen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung der Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ist das Landgericht München I ausschließlich zuständig. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz bei jedem zuständigen Gericht bleibt davon unberührt.

19. Sonstiges

19.1 Der Auftragnehmer darf diesen Vertrag sowie einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON weder abtreten noch übertragen.

19.2 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass MOTEON auf die ununterbrochene Verfügbarkeit der Liefergegenstände angewiesen ist. Der Auftragnehmer kann daher ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, sofern

i) MOTEON die Gegenansprüche nicht bestreitet oder diese rechtskräftig festgestellt sind; und

ii) der Auftragnehmer die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus schriftlich angekündigt hat.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer alle Rechte und Rechtsbehelfe, die ihm im Zusammenhang mit oder als Folge von Streitigkeiten mit MOTEON zustehen, nur in Bezug auf solche Liefergegenstände geltend machen, die zu einer solchen Streitigkeit Anlass geben.

19.3 Alle MOTEON unter dem Vertrag eingeräumten Rechte und Rechtsbehelfe sind nicht ausschließlich und hindern MOTEON nicht an der Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche.

19.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MOTEON, keine öffentlichen Mitteilungen, Presseerklärungen, Mitteilungen in Industrie- oder Handelsmagazinen oder anderweitig eine Mittteilung gegenüber der Presse über die Zusammenarbeit zwischen MOTEON und dem Auftragnehmer zu machen.

19.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieses Formerfordernisses.

19.6 Falls eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien werden diese Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

19.7 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Mitteilungen, Diskussionen, Absprachen, Vereinbarungen und Verhandlungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand.